

8. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu bitten, sie über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;

10. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, den Bericht der Untersuchungskommission weiterzuverfolgen und eine internationale, transparente, unabhängige und rasche Untersuchung der Verstöße gegen das Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen, verantwortlich sind, und ermutigt die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, zu gewährleisten, dass es für derartige Verstöße keine Straflosigkeit gibt;

11. *betont ferner* die wichtige Rolle, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

12. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und fordert außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auf*, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

13. *verurteilt nachdrücklich* die vorsätzlichen und wiederholten Angriffe auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung ziviler medizinischer Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Waffen, einschließlich schwerer Waffen, sind;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich *auf*, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung *nachdrücklich auf*, den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu decken;

16. *fordert* alle Geber *nachdrücklich auf*, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den internationalen humanitären Organisationen entsprechend dem Ersuchen in den humanitären Appellen des Systems der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer zügig finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit diese den Plan für humanitäre Maßnahmen innerhalb des Landes aktiver umsetzen können;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem syrischen Volk jede Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen beizutragen.

RESOLUTION 67/184

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁵⁷⁵.

⁵⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

67/184. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁵⁷⁶ ab 2005 abzuhalten sind,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

eingedenk der beratenden Funktion der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihrer Rolle als Forum für die Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab⁵⁷⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer zwanzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, und mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

⁵⁷⁶ Resolution 46/152, Anlage.

⁵⁷⁷ Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/179 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Kommission ersuchte, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu billigen, und empfahl, durch eine Beschränkung der Zahl der Tagesordnungspunkte und Arbeitstreffen künftiger Kongresse über Verbrechenverhütung die Ergebnisse zu stärken,

Kenntnis nehmend von den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷⁸ enthaltenen Entwicklungszielen und nationalen Verpflichtungen,

betonend, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷⁹,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁸⁰ und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

3. *beschließt*, dass der Dreizehnte Kongress, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, höchstens acht Tage dauern soll;

4. *beschließt außerdem*, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird;

5. *beschließt ferner*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 einen Tagungsteil auf hoher Ebene umfasst, bei dem die Staaten gebeten werden, auf höchstmöglicher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, und dass die Vertreter Gelegenheit erhalten werden, Erklärungen zu den Themen des Kongresses abzugeben;

6. *beschließt*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene, der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

⁵⁷⁸ Resolution 55/2.

⁵⁷⁹ E/CN.15/2012/21 und Corr.1.

⁵⁸⁰ Resolution 65/230, Anlage.

8. *billigt* die folgende, von der Kommission auf ihrer einundzwanzigsten Tagung fertiggestellte vorläufige Tagesordnung für den Dreizehnten Kongress:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Organisatorische Fragen
3. Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung umfassender politischer Konzepte und Strategien im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung
4. Internationale Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität
5. Umfassende und ausgewogene Ansätze zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur angemessenen Reaktion darauf⁵⁸¹
6. Nationale Ansätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Stärkung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
7. Annahme des Kongressberichts;

9. *beschließt*, dass folgende Fragen im Rahmen des Dreizehnten Kongress in Arbeitstreffen behandelt werden:

a) Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen;

b) Menschenhandel und Schleusung von Migranten: Erfolge und Herausforderungen bei der Unterstrafestellung, der Rechtshilfe und dem wirksamen Schutz von Zeugen und Opfern von Menschenhandel;

c) Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit;

d) Beitrag der Öffentlichkeit zur Verbrechensverhütung und Stärkung des Bewusstseins für die Strafrechtspflege: Erfahrungen und Erkenntnisse;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege rechtzeitig einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Dreizehnten Kongress und für den Kongress selbst zu erstellen, damit diese Treffen 2014 so früh wie möglich stattfinden können, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Organisation der regionalen Vorbereitungstreffen zu erleichtern und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Treffen und an dem Dreizehnten Kongress selbst teilnehmen können;

12. *fordert* die Teilnehmer der regionalen Vorbereitungstreffen *nachdrücklich auf*, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die als Grundlage für den Entwurf der Empfehlungen und Schlussfolgerungen dienen, die der Kongress behandeln wird;

⁵⁸¹ Unter diesem Tagesordnungspunkt sollen verschiedene neu entstehende Formen grenzüberschreitender Kriminalität erörtert werden, namentlich die in der Resolution 66/181 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“ genannten Formen.

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verteilung des einschlägigen Hintergrundmaterials, in finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, starke Partnerschaften mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

18. *legt* den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/185

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁵⁸².

67/185. Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/172 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Schutz von Migranten“,

⁵⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.